HERGISWIL AM SEE

LS.L06.H15 Reklamebewilligungsgesuch für Veranstaltungen oder Anlässe

Bedingungen für das Stellen von temporären Reklamen -> siehe Folgeseiten

Gesuch / Kunde

Veranstaltung:.....

Datum / Ort der Veranstaltung: .....

Gesuchsteller: Name: ..... Adresse: .....

Telefon: ..... email: .....

Standorte der temporären Reklamen:

☐ Seestrasse ARA [1] Dat. vom ..... bis .....

☐ Seestrasse Rössliplatz [2] Dat. vom ..... bis .....

☐ Seestrasse Schlüssel [3] Dat. vom ..... bis .....

..... Dat. vom ..... bis .....

..... Dat. vom ..... bis .....

[1]Zaun [2]Halterung via Werkgruppe anfordern Tel. 041 632 65 56 [3]Glaswand

Bemerkungen Gesuchsteller: .....

.....

.....

.....

Ort, Datum: ..... Unterschrift Gesuchsteller: .....

Bewilligung / SB Gemeinde

Bemerkungen Bewilligungsinstanz: .....

.....

.....

.....

Ort, Datum: ..... Unterschrift Bewilligungsinstanz: .....

Verteiler: Kantonspolizei NW, Werke + Schutz, Werkhof

Bedingungen für das Stellen von temporären Reklamen

Bei Plakaten für Veranstaltungen und Anlässe sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Plakaten auf öffentlichem Grund ist vorgängig die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen.

- Plakate für Veranstaltungen oder Anlässe erachten wir als temporäre Reklamen im Sinne von § 10 der Reklameverordnung. Gemäss § 17 Reklameverordnung bedürfen temporäre Reklamen unter Beachtung von § 30 keiner Bewilligung.

- Im Weiteren sind im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit die einschlägigen Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV; Art. 95 ff.) zu beachten. Dies gilt insbesondere an Stellen wie Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten. Diesbezüglich ersuchen wir Sie, sich jeweils vorgängig mit der Kantonspolizei Nidwalden, Tel. 041 618 44 66, in Verbindung zu setzen und die vorgesehenen Standorte begutachten bzw. genehmigen zu lassen.

- In § 30 Reklameverordnung werden folgende spezielle Bedingungen zu temporären Reklamen umschrieben:

  [1] Temporäre Reklamen dürfen mit Einwilligung des Grundeigentümers auf privatem Grund oder an Gebäuden angebracht werden. Dagegen ist die Anbringung von temporären Reklamen an Bäumen verboten.

  [2] Temporäre Reklamen sind auch in Form von unbeleuchteten, auch freistehenden Tafeln zulässig.

  [3] Für örtliche Veranstaltungen sind am Ortseingang des Veranstaltungsortes entsprechende Tafeln zulässig. Sie dürfen höchstens einen Monat vor der Veranstaltung aufgestellt werden.

  [4] Bei Grossveranstaltungen von regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.

  [5] Die Beauftragten der Gemeinde sowie die Polizeiorgane sind berechtigt, vorschriftswidrig angebrachte temporäre Reklamen unverzüglich zu entfernen.

  [6] Veranstalter, die temporäre Reklamen aushändigen, sind verpflichtet, die verwendeten Werbemittel jeweils binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen; bei Säumnis findet Absatz 5 sinngemäss Anwendung.